

und ihre Verwirklichung, die gegenüber allen Bürgern unseres sozialistischen Staates geschieht, ist zu einer Selbstverständlichkeit im Arbeitsleben geworden und nicht mehr wegzudenken. Die ständige Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gibt jedem Werktätigen das Gefühl sozialer Sicherheit und Geborgenheit, zugleich aber auch die Gewißheit sozialer Sicherstellung, wenn er einmal von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit betroffen werden sollte. Diese sozialpolitischen Grundsätze finden auch auf arbeitende Verhaftete und zur Arbeit eingesetzte Strafgefangene nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV Anwendung.

Dabei bedarf es besonderer Hervorhebung, daß ein Unfall, den ein Verhafteter bzw. Strafgefangener auf dem Wege zur Arbeitsstelle und zurück sowie bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeit erleidet, in entsprechender Anwendung der Grundsätze der für Werktätige zutreffenden rechtlichen Regelungen⁴⁸ als Arbeitsunfall anerkannt wird und damit die gleichen Ansprüche auslöst wie ein Unfall während der Arbeitstätigkeit Verhafteter bzw. dem Arbeitseinsatz Strafgefangener.

Als Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstelle und zurück gelten Unfälle vom Verlassen des Verwahrraums bis zum Eintritt in das Produktionsgebäude bzw. bei Außenarbeitskommandos bis zum Verlassen des Beförderungsmittels und umgekehrt.

Als Unfälle bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeit gelten Unfälle während

- der Verrichtung von Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung und zur unmittelbaren Versorgung der Verhafteten bzw. Strafgefangenen;
- aller Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung Strafgefangener;
- der Berufsausbildung, der Erfüllung der Berufsschulpflicht sowie der Weiterführung der Allgemeinbildung Jugendlicher;
- organisierter gymnastischer Übungen beim Aufenthalt im Freien.

7.4.2.1. Anspruch auf Sach- und kurzfristige Geldleistungen

Der von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit während der Untersuchungshaft oder des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug betroffene Bürger hat nach seiner Entlassung Anspruch auf Sachleistungen und bei noch bestehender Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit auf Krankengeld in Höhe eines arbeitstäglichen Festbetrags von 13,— M. Die Geltendmachung dieser Leistungen erfolgt bei der Sozialversiche-